



Merkblatt MELDEFORMULAR HONORARE

Das **Meldeformular „Honorare“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer Werke der Fotografie, Illustration, Karikatur, Comichilder, Logos, Infografiken und des Designs

- in deutschen Zeitungen und Zeitschriften,
- im deutschen Fernsehen,
- auf Webseiten mit Deutschlandbezug.

Zur Ermittlung Ihrer Ansprüche für Werke in Büchern steht Ihnen ein separates Meldeformular und Merkblatt „Meldeverfahren Buch“ zur Verfügung.

Betroffen sind die Verteilungssparten „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“, „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ und „Kabelweitersendung Bild“.

Die VG Bild-Kunst ordnet Ihre Honorare automatisch diesen Verteilungssparten zu. Es kommt somit nicht darauf an, welche Nutzungsrechte Sie einem Auftraggeber eingeräumt haben, sondern nur, dass Sie Nutzungsrechte für die oben genannten Verwendungen eingeräumt haben.

Meldemöglichkeit

Nur Mitglieder der Berufsgruppe II der VG Bild-Kunst können Honorare melden. Für Mitglieder der Berufsgruppe I ist dies nicht möglich, da für sie andere Meldemöglichkeiten bestehen.

Meldefristen

Der Meldeschluss für die Honorarmeldung eines Kalenderjahres ist immer der 30.06. des Folgejahres.

Meldeverfahren

Sie können ihre Honorare momentan nur schriftlich melden und hierfür die von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formulare verwenden. Ein elektronisches Meldeportal steht noch nicht zur Verfügung. Generell gelten die Regeln des Meldeverfahrens nach den §§ 50ff. des Verteilungsplans.

Meldesystematik

Es erfolgt jeweils eine Ausschüttung in den folgenden Ausschüttungssparten:

- Sparte „Fotografie“
- Sparte „Illustration/Design/Sonstige Bildinhalte“

Sie können an einer Ausschüttungssparte nur teilnehmen, wenn Sie entsprechende Werke geschaffen haben. Für jede Ausschüttungssparte gilt: Wenn Sie entsprechende Honorare melden, können Sie in der gleichen Sparte keine Einzelbilder melden (vgl. das Merkblatt zum Meldeformular „Einzelbilder“). Beides geht nicht. Melden Sie in einer Sparte trotzdem Honorare und Einzelbilder, wird nur die Honorarmeldung gewertet.

Urheberdaten und Unterschrift

In der Kategorie Urheberdaten muss in jedem Fall Ihre Urheberrnummer und Ihr Familienname eingetragen werden. Sie müssen jede Seite des Formulars in der Fußzeile im entsprechenden Feld unterschreiben. Ebenso müssen Sie auf jeder Seite des Formulars im entsprechenden Feld Ihre Urheberrnummer angeben.

Werkarten

In der Ausschüttungssparte „Fotografie“ (rote Spalte des Formulars) können Sie ausschließlich Honorare für ihre fotografischen Werke melden.

In der Ausschüttungssparte „Illustration/Design/Sonstige Bildwerke“ (rechten Spalte des Formulars) können Sie Honorare für die folgenden Werkarten melden:

- Illustrationen
- Karikaturen und Comicbilder
- Printdesign und Webdesign
- Logos
- Infografiken

Haben Sie Mischhonorare für Fotografien und andere Werkarten erhalten, so müssen Sie die betreffende Honorarsumme aufteilen.

Anmerkung: Webdesigner erstellen und pflegen Websites im Internet. Dabei ist der Webdesigner in erster Linie für die Gestaltung, den Aufbau und die Nutzerführung, d. h. das Interface Design und die Umsetzung des Corporate Design verantwortlich. Jede Website hat nur einen verantwortlichen Webdesigner, der im Impressum der Website ausgewiesen wird. Der Ausweis im Impressum gilt hierbei als Nachweis für die Urheberschaft.

Honorare

Zur Ermittlung Ihrer Ansprüche für ein Nutzungsjahr benötigen wir die Angabe der **Nettohonorarsummen**, die Sie für Ihre Bildlizenzierungen erzielt haben. Die Umsatzsteuer rechnen Sie bitte heraus.

Wenn Sie in Ihrer Honorarrechnung die **Nutzungshonorare** (Lizenzen/Verwendungshonorare/urheberrechtliche Tantiemen) separat ausgewiesen haben, können Sie diese abrechnen. Wenn Sie ein Pauschalhonorar in Rechnung gestellt haben, muss der Anteil der Nutzungshonorare daran mindestens 50% betragen, damit die Honorarsumme insgesamt gewertet wird. Anders ausgedrückt: Wenn der Anteil des Arbeitshonorars an der Honorarsumme mehr als die Hälfte beträgt, kann das Pauschalhonorar nicht berücksichtigt werden.

Überschreitet die Summe der von Ihnen gemeldeten Honorare **30.000 €**, ist ein Nachweis in der folgenden Form erforderlich: Auflistung der Honorarsummen je Auftraggeber und Bestätigung durch den Steuerberater, alternativ Einreichung digitalisierter Kopien aller Honorarrechnungen.

Für die Zurechnung zu einem **Kalenderjahr** ist das Datum der Honorarrechnung ausschlaggebend. Ein Honorar können Sie deshalb nur einmal – für ein Kalenderjahr – melden.

Der **Auftraggeber**, also der Empfänger Ihrer Honorarrechnung, muss seinen Amts- oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Bei Konzernen kommt es auf die Zweigstelle an, die den Auftrag veranlasst hat; diese muss aus der Honorarrechnung hervorgehen.

Honorare von Buchverlagen können nicht gemeldet werden, weil die VG Bild-Kunst im Buchbereich kein Honorarmeldesystem anwendet, sondern sich die Abbildungen in Büchern melden lässt. Dies gilt aktuell auch für Honorare für Abbildungen in E-Books.

Honorare von **Selbstillustratoren** sind nicht meldefähig, wenn das Honorar für die Verwendung ihrer Bildwerke in Zeitungen und Zeitschriften der Bereiche „Wissenschaft“ oder „Sach- und Fachzeitschrift“ gezahlt worden ist. Unter „Selbstillustratoren“ verstehen wir Autoren, die sowohl den Text, als auch die Bildwerke (nicht nur Illustrationen!) geschaffen haben. Selbstillustratoren in den anderen Bereichen, z. B. Publikumszeitschriften (Stern, Bunte, Spiegel), ist es erlaubt, bei der VG Bild-Kunst zu melden. Hintergrund: Die Vergütungen für die Selbstillustratoren in den Bereichen „Wissenschaft“ und „Sach- und Fachzeitschrift“ werden von der VG Wort verwaltet.

Nicht gemeldet werden können:

- Honorare von ausländischen Auftraggebern bzw. Veröffentlichungen in ausländischen Periodika
- Honorare für die Layoutgestaltung von Zeitungen und Zeitschriften
- Honorare für die Bildbearbeitung, Fahrtkosten, Materialkosten, Spesen, Reisekosten, Ausfallhonorare, Aufwandsentschädigungen usw.
- Honorare für Veröffentlichungen in Broschüren, Flyern, Katalogen, Büchern, Jahresberichten, Kalendern, Postern oder Produkten usw.
- VG Bild-Kunst-Tantiemen
- Gehälter, reine Arbeitshonorare
- Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern

Die erzielten Honorare müssen Sie einzelnen **Kategorien** von **Auftraggebern** zuordnen. In die einzelnen Sparten tragen Sie immer die Summe der Honorare ein, die Sie in einer Auftraggeber-Kategorie erzielt haben. Im Zweifel geht die speziellere Kategorie vor.

Kategorien (sortiert nach Auftraggebern)

Zeitungs-/Zeitschriftenverlage (hohe Verbreitung = Auflagen ab 300.000 Exemplare)

Beispiel: Süddeutsche Zeitung, Zeit, Bild, Spiegel, Stern, Focus u. a.

Räumen Sie einem Medienverbund Nutzungsrechte für ein Werk zur Veröffentlichung in mehreren Publikationen ein, können die Auflagen dieser Publikationen zusammengefasst werden. Räumen Sie Nutzungsrechte nur für eine Publikation ein, ist deren Auflagenhöhe entscheidend für die Einordnung in die entsprechende Kategorie.

Zeitungs-/Zeitschriftenverlage (normale Verbreitung = Auflagen bis zu 300.000 Exemplare)

Beispiel: FAZ, Tagesspiegel, Mitteldeutsche Zeitung, Die Welt, Manager Magazin, Münchner Merkur

Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen und -anstalten

Beispiel: ZDF, 1Live, RTL, mdr

Sonstige Medienunternehmen mit Ausnahme von Buchverlagen

Beispiel: The Walt Disney Company, Time Warner

Betreiber webbasierter Auskunftsdienste, Wikis, Verzeichnissen

Beispiel: Wikipedia, meineStadt, dasÖrtliche, check24

E-Commerce Händler, Onlineshops

Beispiel: Amazon, Zalando, Eventim

Betreiber von Web-Communities

Beispiel: Gutefrage, chefkoch Forum

Betreiber von E-Mail Portalen

Beispiel: gmail, yahoo, web, gmx, t-online

Betreiber von Webauktionen, Kleinanzeigen, Rubrikenmärkten

Beispiel: Ebay, Ebay Kleinanzeigen, Kleiderkreisel, ImmobilienScout24

Onlinebanken

Beispiel: Paypal, Comdirect, Sparkassen, Ing-DiBa

Sonstige Unternehmen außerhalb des Medienbereichs

Beispiel: BMW, Coca-Cola, Deutsche Bahn, auch örtliche Einzelhändler, Freiberufler und Dienstleister

Universitäten, Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen**Behörden, Ämter, Ministerien, Verwaltung**

Beispiel: Bundestag, Bundesregierung, Arbeitsagentur, Innenministerium

Kulturinstitutionen und -einrichtungen

Beispiel: Theater, Museen, Schlösser

Karitative Einrichtungen und Kirchen

Beispiel: Caritas, Diakonie, Evangelische/Katholische Kirche

Vereine, Verbände, Parteien

Beispiel: CDU, SPD, Sportvereine, Rotes Kreuz, BUND Naturschutz

Betreiber privater Websites

Beispiel: Blogspot, Wordpress, Comunioblog

Stockbildagenturen

Beispiel: fotolia, imago stock&people, shutterstock

Nachrichtenagenturen

Beispiel: dpa, afp, Reuters

Pressebildagenturen

Beispiel: action press

Sportbildagenturen

Beispiel: imago sportfotodienst

Werbeagenturen

Beispiel: hoffmann&campeX, PUK, Thjnk

Web-Agenturen

Beispiel: team neusta, Plan.Net, Reply, diva-e

Honorare von Agenturen

Honorare von Agenturen (Bildagenturen, Werbeagenturen, Web-Agenturen) können nur dann gemeldet werden, wenn und soweit das Honorar eindeutig für Nutzungen der Bildwerke auf deutschen Webseiten entrichtet worden ist. Diese Nutzung muss aus der Abrechnung der Agentur an den Meldenden hervorgehen.

Honorarfreie Nutzungen

Wenn Sie in einer Ausschüttungssparte Honorare melden, können Sie bis zu zwei pauschale Zuschläge für honorarfreie Verwendungen Ihrer Werke erhalten. Hierzu müssen Sie die entsprechenden Kästchen auf dem Formular ankreuzen:

- Nutzung auf eigener Webpräsenz
- Nutzung im Internet und/oder in Periodika

Unter einer „eigenen Webpräsenz“ versteht der Verteilungsplan Ihren eigenen Webauftritt unabhängig davon, ob sie selbst diesen betreiben oder ein Dritter oder ob dieser eine oder mehrere Webseiten umfasst. Ihre Webpräsenz muss mindestens eines Ihrer Werke der entsprechenden Ausschüttungssparte enthalten.

Die honorarfreie Nutzung im Internet bezieht sich nur auf Sachverhalte, in denen die honorarfreie Nutzung offiziell erlaubt wurde. Illegal im Internet eingestellte Werke können leider nicht erfasst werden, weil die Privatkopievergütung hierfür keine Kompensation bietet.

Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage www.bildkunst.de unter Service/Service für Mitglieder/Formulare für Mitglieder.

Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

VG Bild-Kunst
Weberstraße 61
53113 Bonn

Telefax: (02 28) 9 15 34-39

E-Mail: auswertung-bild@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.